



## **Newsletter Nummer 2**

### **Mai 2012**

# **Rechtsschutz / Haftpflicht**

### **Kindergarten-Urteil: Schock und Bedenken in Gemeinden**

*Ein Kind, das von einem Obstbaum fiel und sich verletzte. Und eine Kindergärtnerin, die deshalb zu einer Strafe von 9.600 Euro verurteilt wurde. Dieses Urteil löst in den heimischen Gemeinden Entsetzen aus, wie Reaktionen zeigen.*

*Dass Kinder gerne auf Bäume klettern, ist nichts Besonderes. Nun wurde jedoch eine Kindergärtnerin in Kärnten zu 9.600 Euro verurteilt, weil ein Kind trotz Verbots auf den Obstbaum kletterte, herunterfiel und sich einen komplizierten Armbruch zuzog. Zusätzlich muss die Betreuungseinrichtung die Prozesskosten übernehmen, sowie für alle Folgeschäden haften, die für das Mädchen durch die Verletzung entstehen.*

*Im Urteil steht, dass die Kindergärtnerin "nicht jenes Maß an Sorgfalt angewandt habe, das ihr bei der Betreuung zuzumuten war" - obwohl die Betreuerin gleichzeitig mit einem anderen Kind beschäftigt war.*

Details unter: <https://www.kommunalnet.at/default.aspx?menuonr=0&detailonr=76678>

**In so einem Fall würde der GdG-KMSfB Rechtsschutz  
und die GdG-KMSfB Haftpflicht unsere Mitglieder  
schützen!**

Bei Schäden, die von Gemeindebediensteten in Ausübung ihres Dienstes verursacht werden, kann die Stadt/Gemeinde als Rechtsträger von den Geschädigten zum Schadenersatz herangezogen werden.

Muss die Stadt/die Gemeinde – allenfalls nach einem Gerichtsverfahren – den Geschädigten den Schaden ersetzen, **kann es zum finanziellen Rückgriff auf die/den Gemeindebedienstete(n)** kommen (sogenannter Regress).

Das ist freilich abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere vom Grad des Verschuldens. Im Rahmen des GdG-KMSfB Berufsschutz bestünde für das Strafverfahren volle Deckung. Es würde im gegenständlichen Fall

- die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Kindergärtnerin, und im Fall der Verurteilung auch
- die im Strafverfahren aufgelaufenen Gerichtskosten übernommen.

Betreffend der Haftpflicht wird Versicherungsschutz für die Abwehr von ungerechtfertigten Forderungen sowie die Erfüllung von gerechtfertigten Schadenersatzverpflichtungen geboten. (Die Strafzahlung würde jedoch nicht unter den Haftpflicht-Versicherungsschutz fallen.)

Allerdings würde ein allfälliger Schadenersatzanspruch, sofern „nur grobe Fahrlässigkeit“ bzw. „nur eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht“ vorliegt, unter den Versicherungsschutz der GdG-KMSfB fallen.

# GdG-KMSfB

## Details zur Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutz-Vorsorge

Versicherungsschutz wird geboten, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Gemeindebedienstete/r von einem Dritten wegen eines erlittenen Personen- oder Sachschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen oder solche Schadenersatzansprüche von Ihnen gegen Dritte erhoben werden.

Neben der Erfüllung Ihrer Schadenersatzverpflichtungen übernimmt der Versicherer auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr der von einem Dritten erhobenen Ansprüche und die entsprechenden Kosten der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegen Dritte sowie die Kosten Ihrer Verteidigung in einem Strafverfahren.

Die Höchsthaftungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt je Versicherungsfall **EUR 220.000,-**. Für Verlust und Abhandenkommen in Verwahrung genommener Sachen beträgt die Versicherungssumme **EUR 1.500,-** pro Versicherungsfall, davon maximal **EUR 750,-** für Geld, Schmuck und Wertsachen.

### Berufs- und Kraftfahrzeuglenker-Rechtsschutz-Vorsorge

Die Versicherungssumme für die Kosten der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen beträgt je Versicherungsfall **EUR 40.000,-**.

**Die Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutzversicherung ist im GdG-KMSfB Mitgliedsbeitrag beinhaltet!**

**Alle Details zur GdG-KMSfB Mitgliedschaft finden Sie unter**

**<http://www.gdg-kmsfb-vbg.at/data/wozu-gewerkschaft.html#1>**